



Niedersächsischer Bogensport-Verband —
2002 e.V.

Mitglied im Deutschen Bogensport-Verband 1959 e.V.

EHRUNGSORDNUNG

- § 1 Grundsätze
- § 2 Ehrennadel
- § 3 Ehrenmitglied
- § 4 Anträge
- § 5 Registrierung
- § 6 Inkrafttreten
- § 7 Aberkennung

§ 1 Grundsätze

Bei der Entwicklung und Festigung des Niedersächsischen Bogensport-Verbandes 2002 e.V. erwerben sich viele Mitglieder, sowohl als Sportler als auch als Funktionäre große Verdienste. Zur Würdigung vergibt das Präsidium auf Antrag entsprechende Auszeichnungen. Der Wert der Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen inkl. MwSt.) darf den in den Lohnsteuerrichtlinien festgelegten Betrag in Höhe von 40,00 € pro Ereignis nicht übersteigen.

§ 2 Ehrennadel

- (1) Die Ehrennadel des NBSV wird entsprechend der Verdienste um die Entwicklung des Bogensports vergeben.
- (2) Die Ehrennadel kann an Bogensportler für besondere sportliche Leistungen und an Funktionäre für langjährige treue Funktionärstätigkeit verliehen werden.
- (3) Die Ehrennadel, ein kleines NBSV-Emblem umkränzt in den Stufenfarben, kann in den Stufen Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. Sie kann in jeder Stufe nur einmal vergeben werden.

§ 3 Ehrenmitglied

- (1) Für außergewöhnliche Leistungen um die Entwicklung des NBSV können Einzelpersonen zum Ehrenmitglied des NBSV (incl. Beitragsbefreiung) ernannt werden.

§ 4 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind Bogensportabteilungen der Vereine, Bogensportvereine und das Präsidium des NBSV.
- (2) Die Anträge sind an den Ehrungsausschuss des Präsidiums unter Benutzung des Entsprechenden Formulars einzureichen.
- (3) Der Ehrungsausschuss legt die Anträge nach Prüfung auf sachliche Richtigkeit und mit einem kurzen Vermerk zum Prüfergebnis dem Präsidium zur Entscheidung, über die vorliegenden Ehrungsanträge, vor.
- (4) Nach dem Präsidium Entscheid, erfolgt die Benachrichtigung des Antragstellers.
- (5) Die Auszeichnung ist in Würdiger Form durch das Präsidium oder Beauftragten vorzunehmen. Für die Auszeichnung sind nach Möglichkeit Höhepunkte im Verbandsleben zu nutzen.

§ 5 Registrierung

Die Registrierung der Träger der Ehrennadel und der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Ehrungsausschuss des NBSV.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde am 20.07.2013 vom Verbandstag beschlossen und tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.10.2013 in Kraft.

§ 7 Aberkennung

Bei Vergehen gegen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Satzung und den Regeln des NBSV oder wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem NBSV ausgeschlossen wurden, können die Auszeichnungen durch Beschluss des Präsidiums aberkannt werden.